

Decret vom 23. Juli 1808,
welches die Fortsetzung des Decrets vom 12ten März 1808 bildet, worin
der 1ste Titel des militärischen Strafgesetzbuches enthalten ist.
Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 23ten Junius 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
haben, auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen:

Fortsetzung des militärischen Straf-Gesetzbuches.

Dritter Titel.
Von den Militär-Verbrechen und den Strafen derselben.

Erstes Kapitel.
Vom Verrathe.

Art. 181. Jede Militär- oder andere Person, welche zu der Armee oder deren Gefolge gehört und des Verrathes überführt ist, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 182. Des Verraths ist schuldig:

1. jedes Individuum, welches überführt wird, im Angesichte des Feindes sich ein Geschrei erlaubt zu haben, das den Zweck hatte, Schrecken und Unordnung in die Glieder zu bringen;
2. jeder Commandant eines Postens, jede Schildwache und jeder Reiterposten, welcher im Angesicht des Feindes, er sey bei der Armee oder in einem belagerten Platze, falsche Ordres mitgetheilt hat, sobald als durch die Folgen dieses Vergehens die Sicherheit des Postens gefährdet worden;
3. jeder Commandant einer Patrouille bei der Armee oder in einem belagerten Platze, welcher, im Angesicht des Feindes, abgeschickt, um sich von irgend etwas zu unterrichten oder etwas auszukundschaften, es versäumt, davon Rechenschaft abzulegen, oder die ihm gegebenen Ordres nicht pünctlich vollzogen hat, sobald durch die Folgen seiner Nachlässigkeit oder seines Ungehorsams der Ausgang irgend einer militärischen Unternehmung gefährdet worden;
4. jeder Commandant eines Postens bei der Armee, im Angesicht des Feindes, oder in einer belagerten Stadt, welcher dem ihn Ablösenden von den Entdeckungen, die er entweder selbst oder durch seine Patrouillen gemacht hat, keine Nachricht gegeben, sobald als durch die Folgen seines Stillschweigens die Sicherheit der Posten gefährdet worden;
5. jede Militär-Person, welche überführt wird, das Geheimnis des Postens oder die Losung irgend Jemanden mitgetheilt zu haben, der keine Kenntniss davon haben soll;
6. jede Militär- oder andere Person, welche zur Armee oder deren Gefolge gehört, und ohne schriftliche Erlaubnis ihres Obern einen Briefwechsel in der feindlichen Armee unterhält;
7. jede Militär- oder andere Person bei der Armee oder in deren Gefolge, welche einen feindlichen Spion entdeckt oder gekannt, und ihn weder in Verhaft genommen noch angezeigt hat;
8. jede Militär- oder andere Person bei der Armee oder deren Gefolge, welche, ohne den Befehl ihres Obern, oder ohne gesetzlichen Grund, eine Canone, einen Mörser, eine Haubitze oder Lafette vernagelt oder zum Dienste unbrauchbar gemacht hat; wie auch jeder Fuhrmann oder Wagenführer, welcher in einem Treffen, bei entstandener Unordnung oder einem Rückzuge, im Angesicht des Feindes, ohne Befehl von seinem Obern zu haben, die Zugstricke der Pferde abgeschnitten, oder irgend einige Trainstücke oder Theile der Equipage, die seiner Führung anvertraut waren, zerbrochen oder zum Dienste untauglich gemacht hat;
9. jeder Commandant eines belagerten Platzes der ohne Anhörung oder gegen die Meinung der Mehrheit des Kriegsraths, wobei die oberen Officiere der Artillerie und des Genies zugezogen werden müssen, in die Übergabe des Platzes gewilligt hat, ehe der Feind eine bedeutende Bresche gewonnen oder die Festung schon einen Sturm ausgehalten hat;
10. jeder General oder Oberbefehlshaber eines Truppen-Corps oder eines im Kriegszustande befindlichen Platzes, der nicht die in seiner Gewalt stehenden Massregeln ergriffen hat, um

die Bedürfnisse seines Corps oder des seinem Commando anvertrauten Platzes sicher zu stellen;

11. jeder Commissaire-Ordonnateur oder jeder Andere, der dessen Geschäfte versieht, welcher nicht für die Austheilung der Lebensmittel und Fourage, sowie sie für alle Theile des seiner Aufsicht anvertrauten Dienstes angeordnet worden, Sorge getragen, sobald er dazu die Mittel in Händen hatte, oder es versäumt oder sich geweigert, den commandierenden General der Armee, oder einer von der Armee detaschirten Division, von dergleichen Bedürfnissen der Armee oder Division zu unterrichten, sobald durch die Folgen dieser Pflichtvergessenheit, die Wohlfahrt der Armee oder der Erfolg ihrer Unternehmungen gefährdet worden ist;
12. jede Militär- oder andere Person bei der Armee oder in deren Gefolge, welche überführt wird, Massregeln getroffen zu haben, um die Magazine und militärischen Transporte dem Feinde in die Hände zu spielen oder zu überliefern;
13. jeder Officier, welcher, beauftragt mit einer Expedition oder einer militärischen Unternehmung, den Agenten einer fremden Macht oder dem Feinde, das Geheimnis derselben verrathen hat;
14. jede Militärperson, welche, beauftragt mit den Nachweisungen des Bestandes der Armee oder eines Corps, oder mit der Aufbewahrung militärischer Pläne, sie in Abschrift oder in Original, den Agenten einer fremden Macht oder dem Feinde mitgetheilt oder ausgeliefert hat.

Zweites Kapitel. Von dem falschen Werben, dem Spionieren und den Unternehmungen gegen die Sicherheit der Armee.

Art. 183. Jeder Falschwerber, oder Theilnehmer dieses Verbrechens, zum Vortheile einer fremden Macht, wird mit dem Tode bestraft.

Für einen Falschwerber soll ein jeder gehalten werden, welcher für fremde Mächte entweder in der königlichen Armee wirklich angestellte Militärpersonen oder bei der Armee oder im Innern des Königreichs aufbewahrte Kriegsgefangene anwirbt.

Art. 184. Ein jeder, ohne Unterschied des Standes, der Qualität oder des Gewerbes, welcher des Spionierens für den Feind überführt wird, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 185. Jeder Fremde, welcher dabei betreten wird, dass er Pläne von den Lagern, Quartieren, Cantonirungen der Armeen, von den Befestigungen, Zeughäusern, Magazinen, Waffen- und Pulver-Manufacturen, Canälen, Flüssen und überhaupt von Allem, was zur Vertheidigung des Gebiets abzweckt, aufnimmt, soll als Spion in Verhaft genommen, gerichtet und mit dem Tode bestraft werden.

Art. 186. Es werden als Unternehmungen gegen die Sicherheit der Armee angesehen: jede aufrührerische Bewegung, wirklicher Aufruhr, Zusammenrottung, alle auf deren Hervorbringung abzweckende Veranstaltungen oder schriftliche Aufsätze, die Aufwiegler, Anstifter, Beschützer und Theilnehmer mögen seyn, welche sie wollen; diese Verbrechen sollen, sie mögen im Innern des Königreichs oder in, von Unserer königlichen Armee besetztem, feindlichen Lande verübt werden, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 187. Jedes Werben von Soldaten, Anhäufen von Waffen und Munition, um die Complotte und Meutereien, deren im vorigen Artikel erwähnt worden, in Ausübung zu bringen; jeder Angriff oder Widerstand gegen die öffentliche Gewalt, welche gegen die erwähnten Meuterer thätig ist; jeder gewaltsame Einfall in eine Stadt, Festung, ein Magazin oder Zeughaus, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 188. Jeder Einwohner, welcher überführt wird, dass er für solche Verbindungen geworben oder sie mit Gelde, Waffen oder Munition in der Absicht versehen habe, das Verbrechen vorzubereiten, zu unterstützen oder zu begünstigen, oder dass er wissentlich und in der nämlichen Absicht Zuflucht oder Verborgtheit den Empörern verliehen habe, soll mit dem Tode bestraft werden.

Drittes Kapitel. Von den an Personen verübten Gewaltthätigkeiten und von der Nothzucht.

Art. 189. Jede Militär- oder andere Person, welche zu der Armee oder zu deren Gefolge gehört, und überführt wird, dass sie sich Angriffe auf die Sicherheit der Bewohner, es sey, in welchem Lande und an welchem Orte es wolle, erlaubt habe, soll mit einer dreimonatlichen Gefängnisstrafe belegt werden.

Wenn damit Beraubungen oder Gewaltthätigkeiten verknüpft sind, so soll die Strafe in zweijähriger Eisenstrafe bestehen.

Wenn der Tod des Beschädigten erfolgt ist, so soll die Todesstrafe stattfinden.

Art. 190. Jede Militär- oder andere Person bei der Armee, welche, in ihrem Quartiere, gegen den Hauswirth oder dessen Familie den Degen zieht, und ausser dem Falle der Nothwehr irgend einen Bewohner des Hauses schlägt und verwundet, soll nach Beschaffenheit des Falles mit einer Gefängnisstrafe belegt werden, die nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als zwei Jahre seyn darf; ausserdem aber soll der Schuldige noch zu einer Geldentschädigung zum Vortheile des Verwundeten verurtheilt werden.

Wenn als Folge der gedachten Wunden die gemisshandelte Person einen Arm, ein Bein oder einen Schenkel zerbrochen hat, so soll die Strafe in zwei Jahren öffentlicher Arbeit bestehen.

Wenn als Folge dieser Verwundungen die gemisshandelte Person den gänzlichen Gebrauch eines Auges oder irgendeines Gliedes verloren, oder die Verstümmelung eines Theiles des Kopfs oder des Körpers überhaupt erlitten hat, so soll die Strafe dreijährige öffentliche Arbeit seyn.

Es soll auf vierjährige Eisenstrafe erkannt werden, wenn die gemisshandelte Person durch diese Gewaltthätigkeit den gänzlichen Gebrauch ihres Gesichts, beider Arme oder beider Beine verloren hat.

Die Dauer dieser Strafe soll um die Hälfte verlängert werden, wenn der Angeschuldigte der angreifende Theil war.

Wenn die Wunde den Tod nach sich zieht, so soll auf die gewöhnliche Strafe des Todschlags erkannt werden

Art. 191. Jede Militär- oder andere Person bei der Armee oder in deren Gefolge, die, ohne Befehl ihres Oberen, mit Gewalt in die Wohnung eines Einwohners dringt, es sey in welchem Lande es wolle, soll mit sechsmonatlichem Gefängnis bestraft werden.

Bedient sie sich mit Waffen gegen Jemanden und verwundet ihn, so soll die Strafe wenigstens in zweijähriger und höchstens in sechsjähriger Eisenstrafe bestehen.

Art. 192. Wenn bei Verübung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gewaltthätigkeiten von Seiten einer Militär-Person niedern Grades ein Officier oder Unterofficier zugegen war, und sich denselben nicht mit allen in seiner Gewalt stehenden Mitteln entgegengestellt hat, so soll der Officier entsetzt und mit sechsmonatlicher Gefängnisstrafe, der Unterofficier aber cassiert und ausserdem noch mit einmonatlicher Gefängnisstrafe belegt werden.

Art. 193. Jede Militär-Person, welche überführt wird, gegen das Leben ihres Cameraden etwas unternommen zu haben, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 194. Jede Militär- oder andere Person bei der Armee, oder im Gefolge derselben, die überführt wird, dass sie während oder nach einem Treffen, oder auf dem Schlachtfelde einen Menschen geplündert, der nicht mehr im Stande war zu streiten, aber doch noch lebte, soll mit zehnjähriger Eisenstrafe belegt werden.

Dieses Verbrechen soll mit zwanzigjähriger Eisenstrafe geahndet werden, wenn Marketender oder andere nicht militärische Personen dessen überführt werden.

Art. 195. Jedes Individuum, welches überführt wird, indem es einen zum Kampfe ausser Stand gesetzten, aber noch am Leben sich befindenden Menschen ausplünderte, denselben verstümmelt oder getötet zu haben, um sich seiner Beute zu versichern, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 196. Nothzucht, welche von einer Militär- oder einer andern zur Armee gehörigen Person verübt worden, soll mit sechsjähriger Eisenstrafe geahndet werden.

Ist die Nothzucht an einem Mädchen von zwölf bis vierzehn Jahren verübt worden, so soll auf zwölfjährige Eisenstrafe erkannt werden.

Wenn sie an einem Mädchen unter zwölf Jahren begangen worden, so soll sie mit dem Tode bestraft werden.

Hat sich der Schuldige dabei durch Gewaltthätigkeit und thätlicher Mitwirkung einer oder mehrerer Personen unterstützen lassen, so soll er mit dem Tode bestraft, und seine Mitschuldigen sollen mit zwölfjähriger Eisenstrafe belegt werden.

Wenn der Urheber des Verbrechens nicht bekannt ist, so soll der Höchste im Grade, und, bei gleichem Grade, der Älteste dafür gehalten werden.

Wenn die Genothzüchtigte an den ihr zugefügten Misshandlungen gestorben ist, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

Viertes Kapitel. Vom Diebstahle.

Art. 197. Jede Militär-Person, welche überführt wird, das Geld der Nahrungsmasse ihrer Cameraden oder andere ihnen zugehörige Effekten gestohlen zu haben, soll zu fünfjähriger Eisenstrafe und zur Erstattung des Entwendeten oder zum Ersatze des Werthes verurtheilt werden.

Art. 198. Jede Militär-Person, welche ihre Waffen, Kriegsmunition, Kleidungsstücke, Pulverflasche, ihr Pferd oder ihre Ausrüstung, ganz oder theilweise, verkauft, soll, wenn diese Gegenstände dem Regimente gehören, mit fünfjähriger Eisenstrafe belegt werden.

Der, welcher die erwähnten Gegenstände versetzt, soll mit drei- bis sechsmonatlicher Gefängnis-Strafe belegt werden.

Art. 199. Jede Militär-Person, welche überführt wird, Casernen-Vorräthe oder andere Militär-Effekten gestohlen zu haben, soll mit dreijähriger Eisenstrafe belegt werden.

Art. 200. Jede Militär- oder andere Person bei der Armee oder in deren Gefolge, welche überführt wird, Pulver oder andere Munition, Artillerie-Effekten oder endlich Mund- und Fourrage-Vorrath, aus den Parcs, Magazinen, Niederlagen oder Zufuhrwagen gestohlen zu haben, soll den Umständen nach mit zwei- bis zehnjähriger Eisenstrafe belegt werden.

Art. 201. Jede Militär- oder andere Person bei der Armee oder in deren Gefolge, welche überführt wird, die Personen, bei denen sie im Quartier gewesen, bestohlen zu haben, soll mit zwei- bis sechsjähriger Eisenstrafe belegt werden.

Art. 202. Jeder Soldat, der als Schild- oder Schirm-Wache in dem Hause, Magazine oder bei dem Transporte, zu dessen Bedeckung er hingestellt ist, stiehlt, soll mit zehnjähriger Eisenstrafe belegt werden.

Art. 203. Jede Militär- oder andere Person, die zur Armee oder deren Gefolge gehört, und überführt wird, in das Haus eines Einwohners gedrungen zu seyn, und daselbst einen Diebstahl durch Behändigkeit oder List ausgeführt zu haben, soll zu zweijähriger Eisenstrafe verurtheilt werden.

Art. 204. Jede Militär- oder andere Person bei der Armee oder deren Gefolge, welche überführt wird, betrügerischer Weise, und ohne zu zahlen, bei einem Einwohner zu Essen und zu Trinken genommen zu haben, es sey auf dem Marsche, in der Garnison oder im Cantonirungs – Quartiere, soll mit dreimonatiger Gefängnisstrafe bestraft werden; mit sechsmonatlichem, wenn das Vergehen mit Drohungen begleitet war, und mit zweijährigem Kugelschleppen, wenn Gewaltthätigkeiten dabei vorgefallen sind.

Art. 205. Jede Militär- oder andere Person bei der Armee oder deren Gefolge, welche wissentlich gestohlene Sachen kauft oder verkauft hat, soll zu zweijähriger öffentlicher Arbeit und zur Herausgabe der Sachen oder zur Erstattung ihres Werthes verurtheilt werden.

Art. 206. Jeder Vorgesetzte der Militär-Hospitäler und Feldlazarethe oder dabei Angestellte, welcher überführt wird, Geld und Effekten eines Kranken oder Verstorbenen gestohlen oder zu seinem Vortheil auf die Seite geschafft zu haben, soll zu zehnjähriger Eisenstrafe und zur Wiedererstattung jener Gegenstände verurtheilt werden. Der Werth soll in die Casse des Armee-Zahlmeisters entrichtet werden, um denen, welchen es zukommt, überliefert werden.

Art. 207. Jeder, auf den ein besonderes Vertrauen gesetzt ist, jeder Secretär oder Bediente, welcher überführt wird, seinen Herrn bestohlen, oder zu seinem Vortheile Effekten unterschlagen zu haben, die sich bei dem Tode seines Herrn in seiner Verwahrung befanden, soll zu zehnjähriger Eisenstrafe und zur Wiedererstattung verurtheilt werden. Der Werth soll in die Casse des Armee-Zahlmeisters entrichtet werden, um denen, die darauf Ansprüche haben, ausgeliefert zu werden.

Art. 208. Es ist Jedermann verboten, Militär-Effekten zu kaufen, bei Strafe als ein Mitschuldiger oder Hehler des Diebstahls zur Verantwortung gezogen zu werden.

Fünftes Kapitel.

Von der Plünderung, Verheerung und Brandstiftung.

Art. 209. Jede Militär- oder andere Person bei der Armee, oder in deren Gefolge, die der Plünderung mit bewaffneter Hand oder haufenweise überführt wird, es sey dieselbe in den Wohnungen, an Personen oder auf den Besitzungen der Einwohner eines Landes, welche es wolle, verübt worden, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 210. Ist ein Officier oder Unterofficier bei einer von einer Militär- oder andern zur Armee oder deren Gefolge gehörigen Person vorgenommenen Plünderung zugegen gewesen, und hat versäumt, alle Mittel anzuwenden, um ihr vorzubeugen oder Einhalt zu thun, so soll der Officier mit Entsetzung, der Unterofficier hingegen mit Cassation und ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, nach Beschaffenheit der Umstände, bestraft werden.

Wird aber der Officier oder Unterofficier der Theilnahme an dem Verbrechen überführt, so soll er mit der nämlichen Strafe, als der Schuldige, belegt werden. (Art. 209).

Art. 211. Jede Militär- Person, welche Requisitionen ausschreibt, oder Contributionen zu ihrem eigenen Vortheile erhebt, von welcher Art diese gesetzwidrigen Auflagen auch seyn mögen, soll, wenn sie sich an der Spitze eines Truppcorps befand, mit zwei- bis fünfjähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

Hat sie Gewalt oder Tätlichkeit dabei gebraucht, so soll sie mit zwei- bis fünfjährigem Kugelschleppen bestraft werden.

Art. 212. Jeder Soldat, welcher in einem mit Sturm eingenommenen Orte seinen Posten verlässt, um zu plündern, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 213. Jede Militär- oder andere Person bei der Armee oder deren Gefolge, welche überführt wird, Raub und Zerstörung mit gewaffneter Hand oder Haufenweise, auf dem Eigenthume der Bewohner eines Landes, welches es auch sey, ohne einen schriftlichen Befehl des Generals oder andern Oberbefehlshabers, verübt zu haben, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 214. Jede Militär- oder andere Person bei der Armee oder deren Gefolge, welche überführt wird, an Magazinen, Zeughäusern, Landhäusern oder andern Wohnungen, an jedem andern öffentlichen oder Privat-Eigenthume, an vollendeten oder vorzunehmenden Ernten, es sey in welchem Lande es wolle, ohne schriftlichen Befehl des Generals oder Oberbefehlshabers, Feuer angelegt zu haben, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 215. Jede Militär-Person, welche, ausser im Falle einer von dem General oder einem andern Oberbefehlshaber gegebenen Ordre, überführt wird, während eines Treffens oder auf dem Schlachtfelde, einen im Kampfe getöteten Menschen geplündert zu haben, soll mit fünfjähriger Eisenstrafe belegt werden.

Dasselbe Verbrechen soll, wenn es von Marketendem oder andern Nicht-Militär-Personen, die sich jedoch bei der Armee oder in deren Gefolge befinden, während oder nach dem Treffen verübt worden ist, mit zehnjähriger Eisenstrafe geahndet werden.

Art. 216. Jeder Marketender oder jeder andere bei der Armee oder deren Gefolge befindliche Person, welche die einem Menschen, der sich in dem on obigen 194, 195 und 215ten Artikel erwähnten Zustande befand, abgenommene Beute gekauft, verhehlt oder auf irgend eine Weise in Besitz oder in Verwahrung genommen, soll mit einjähriger Gefängnisstrafe belegt werden; alle seine Effekten, Waaren und sein Geld sollen in Beschlag genommen, seine Effekten und Waaren öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und der Ertrag zum Vortheile der Hospitäler und Feldlazarethe angewendet werden.

Art. 217. Gleichfalls sollen alle Effekten und Waaren der Marketender oder Anderer, welche wegen Plünderungen, Verheerung, Brandstiftung oder Entwendung, nach Maasgabe der im gegenwärtigen Kapitel enthaltenen Vorschriften, bestraft sind, in Beschlag genommen, an den Meistbietenden verkauft, und das daraus gelösete Geld zum Vortheile der Hospitäler und Feldlazarethe verwendet werden.

Art. 218. Was diejenigen Effekten, die für das Eigenthum der auf dem Schlachtfelde Geplünderten anerkannt sind, betrifft, so sollen sie verkauft und das daraus gelösete Geld in die Cassen des Verwaltungsrathes der respectiven Corps, zu denen entweder die Geplünderten oder die des

Plünderns wegen Verurtheilten gehören, niedergelegt werden, damit dasselbe den Familien, welche darauf Anspruch machen, überliefert werde.

Sechstes Kapitel. Vom Marodieren.

Art. 219. Jeder Unterofficier oder Soldat, der in das Haus, den Hof, Wirtschaftshof, Garten, Park oder sonst irgend einen mit Mauern umgebenen Bezirk und überhaupt in irgend ein eingeschlossenes Eigenthum eines Bewohners eingedrungen ist, und überführt wird, daselbst Vieh, Geflügel, Fleisch, Früchte oder Gemüse, oder sonst jede andere Essware oder Fourage weggenommen zu haben, soll nach Beschaffenheit des Falles mit ein- bis dreimonatlicher Gefängnisstrafe belegt werden.

Art. 220. Wenn die Marodeurs die Mauern erstiegen oder die Thüren gesprengt haben, so sollen sie zu sechsmonatlicher Gefängnisstrafe verurtheilt werden.

Art. 221. Wenn die Marodeurs sich in Haufen befanden, jedoch unbewaffnet waren, so sollen die zwei ältesten im Dienste zu dreimonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden, und die Unterofficiere, wenn sich deren unter der Zahl befinden, sollen cassiert und mit sechsmonatlicher Gefängnisstrafe belegt werden.

Art. 222. Jeder Unterofficier oder Soldat, der eine Stunde hinter der Armee sich betreffen lässt, ohne dazu durch irgend einen Befehl, Erlaubnis oder Marschroute ermächtigt zu seyn, und der nicht durch triftige Gründe seine Entfernung von dem Corps rechtfertigen kann, soll, als des Verbrechens des Marodierens schuldig, bestraft werden.

Art. 223. Jede Militär- oder andere Person bei der Armee oder in deren Gefolge, welche überführt wird, Vieh von der Krippe, aus der Herde oder vom Felde, den Einwohnern entwendet zu haben, soll zu einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 224. Die Wiederholung der oben bezeichneten Gattungen des Marodierens, von Seiten der Militär-Personen, soll mit fünfjähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

Art. 225. Jeder im Gefolge der Armee Angestellte, welcher des Marodierens in einem der, oben in den Artikeln 219 und 220 angeführten, Fällen überführt wird, soll aus dem Dienste gewiesen werden; von dem, was von seinem Gehalte oder seiner Besoldung fällig ist, soll der Betrag des Werths der entwendeten Sachen zurückgehalten, und dem Eigenthümer ausgezahlt werden; alles dies jedoch der Strafe unbeschadet, die er durch das Marodieren verwirkt hat.

Art. 226. Jeder Marketender, oder jedes andere Individuum bei der Armee oder in deren Gefolge, welches nicht aus königlichen Cassen bezahlt, und des Marodierens überführt wird, soll zu fünfjähriger Eisenstrafe verurtheilt, und zur Erstattung des Werths der entwendeten Sachen, selbst mittels Beschlagnehmung und Verkaufs seiner Waaren und Effekten bis zu dem Betrage der hiernach zu entrichtenden Summe, angehalten werden.

Art. 227. Jede Militär-Person und jeder im Gefolge der Armee Angestellte und aus königlichen Cassen Bezahlte, der überführt wird, dass er im Marodieren beharrt, oder sich geweigert habe, seinem Oberen, der sich demselben widersetzte, zu gehorchen, soll mit fünfjähriger Eisenstrafe belegt werden.

Art. 228. Jedes Marodieren, in Haufen oder mit gewaffneter Hand begangen, soll mit achtjähriger Eisenstrafe geahndet werden.

Art. 229. Jeder Officier, welcher überführt wird, dass er sich dem in seiner Gegenwart geschehenen Marodieren nicht widersetzt habe, oder der, nachdem er sich ihm fruchtlos widersetzt, nicht sofort seinem vorgesetzten Officier, von dem Vergehen und dessen Urheber Anzeige gethan, soll entsetzt und mit dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 230. Jeder Officier, der selbst vergessen könnte, was er in dieser seiner Eigenschaft der Aufrechthaltung der Mannszucht und militärischen Ehre schuldig ist, und des Marodierens überführt wird, soll entsetzt, mit einjährigem Gefängnisse bestraft, für unfähig erklärt werden, irgend einen Grad in der königlichen Armee einzunehmen, und aller Ansprüche auf Pension oder Belohnung in Betracht

seiner früheren Dienste verlustig seyn. Hat er das Verbrechen mit seinen Untergebenen begangen, so soll er eine zehnjährige Eisenstrafe leiden. Hat er seine Mannschaft zum Marodieren angeführt, so soll er mit dem Tode bestraft werden.

Art. 231. Jeder Officier, der von seinen Untergebenen durch Marodieren eingebrachte Sachen wissentlich gekauft oder angenommen hat, soll entsetzt und mit dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Siebentes Kapitel. Von der Untreue bei der Führung der Geschäfte und bei der Verwaltung.

Art. 232. Jede Militär-Person, oder jeder im Gefolge der Armee Angestellte, welcher überführt wird, zum Behuf der Auszahlung dessen, was die Gesetze seiner Mannschaft oder seinen Untergebenen zubilligen, in den Bestands-Listen mehr, als die wirklich bestehende Anzahl, aufgeführt zu haben, soll mit dreijähriger Eisenstrafe belegt und zur Herausgabe dessen, was er über das seiner Mannschaft oder seinen Untergebenen Gebührende erhoben hat, verurtheilt werden.

Art. 233. Jeder Musterungs-Inspector oder Kriegs-Commissar, welcher überführt wird, dass er mit der Militär-Person oder dem Beamten, der eine Zahlungs- oder Austeilungs-Liste über die gegenwärtige effective Anzahl hinaus aufgestellt hat, einverstanden gewesen, soll mit fünfjähriger Eisenstrafe belegt, und verurtheilt werden, die über die Gebühr der in dieser Liste begriffenen Mannschaft auf seine Anweisung gezahlten Summen oder verabfolgten Lieferungen herauszugeben.

Art. 234. Jeder Magazin-Aufseher, jeder, der zur Vertheilung oder Verwaltung der Lebensmittel und Fourage, bei Anlegung der Magazine und den Vertheilungen bei der Armee und in den, im Belagerungszustande befindlichen, Plätzen angestellt ist, jeder Fuhrmann, Kärner, Maultier-Treiber oder Wagen-Führer, welcher zum Transporte der Artillerie, Bagage, des Proviantes und der Fourage der Armee angestellt ist, und überführt wird, dass er zu seinem Vortheile einen Theil der seiner Aufsicht, Verwaltung oder Führung anvertrauten Gegenstände verkauft oder unterschlagen habe, soll mit fünfjähriger Eisenstrafe belegt, und zur Wiedererstattung der erwähnten Gegenstände verurtheilt werden.

Art. 235. Jeder Proviantmeister oder Feld-Bäcker, welcher überführt wird, dass er zum Gebrauche bei seinen Dienstverrichtungen bestimmtes Mehl, Holz oder Geräthschaften zu seinem Vortheile unterschlagen oder verkauft habe, soll mit fünfjähriger Eisenstrafe belegt, und zur Erstattung dieser Gegenstände verurtheilt werden.

Art. 236. Jeder Proviantmeister oder Feld-Bäcker, der überführt wird, sein Mehl durch Untermischung fremdartiger Substanzen oder durch schlechteres Mehl, als das von den Verwaltungen gelieferte, verfälscht zu haben, soll mit fünfjähriger Eisenstrafe belegt werden.

Wenn er fremde Substanzen, die offenbar schädlich sind, eingemischt hat, so soll wenigstens auf eine fünfzehnjährige Eisenstrafe erkannt werden, die nach Beschaffenheit der Umstände bis zur Todesstrafe erhöht werden kann.

Art. 237. Jeder Marketender oder andere Austheiler von Getränken im Gefolge der Armee, welcher wissentlich Getränke ausgegeben, in denen sich der Gesundheit offenbar nachtheilige Substanzen befanden, soll fünfzehnjährige Eisenstrafe oder selbst den Tod, nach der Strafbarkeit des Falles, erleiden.

Art. 238. Jeder Proviantmeister oder Feld-Bäcker, welcher überführt wird, dass er durch seine Nachlässigkeit das seiner Bearbeitung anvertraute Getreide oder Mehl hat verderben oder verfaulen lassen, soll mit sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft und zur Erstattung und Vergütung der durch seine Nachlässigkeit verdorbenen Gegenstände verurtheilt werden.

Art. 239. Jeder Proviantmeister oder Feld-Bäcker, welcher der Veruntreuung in Ansehung des Gewichts der Brot-Rationen überführt wird, soll mit dreijähriger öffentlicher Arbeit bestraft, und zur Erlegung einer Geldbusse verurtheilt werden, welche das vierfache des Preises der von ihm bei dieser Austheilung gelieferten Brot-Rationen beträgt.

Art. 240. Jeder Proviantmeister, welcher mit der Lieferung und Austheilung des Fleisches bei den Armeen beauftragt ist, und überführt wird, dass er Fleisch geliefert und ausgetheilt habe, dessen

Verkauf durch die Polizei-Verordnungen verboten ist, soll mit dreijähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

Wenn er Vieh, welches von Seuchen angegriffen war, geschlachtet und verkauft hat, so soll er mit zwanzigjähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

In dem einen sowie dem andern Falle soll er zur Ersetzung des verworfenen Fleisches verurtheilt werden.

Art. 241. Jeder Proviantmeister, der mit der Lieferung und Austheilung des Fleisches bei den Armeen beauftragt ist, soll, wenn er verdorbenes oder verfaultes Fleisch verkauft und austheilt, mit dreimonatlichem und selbst mit sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden, wenn seine Nachlässigkeit daran Schuld ist.

In beiden Fällen soll er verurtheilt werden, anderes Fleisch, statt des verworfenen, auf seine Kosten zu liefern.

Art. 242. Jeder Proviantmeister, welcher mit der Lieferung und Austheilung des Fleisches bei den Armeen beauftragt ist, und überführt wird, dasselbe nach falschem Gewichte ausgetheilt zu haben, soll mit dreijähriger öffentlicher Arbeit bestraft und zu einer Geldbusse verurtheilt werden, welche den vierfachen Werth des von ihm bei dieser Austheilung gelieferten Fleisches beträgt.

Art. 243. Jeder Verwalter von Gemüsen und Fourrage, welcher überführt wird, dass durch seine Schuld diese Gegenstände verdorben oder angegangen sind, soll mit sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft und zugleich verurtheilt werden, die durch seine Schuld verdorbenen Quantitäten zu ersetzen.

Art. 244. Jeder Austeiler des Gemüses und der Fourrage bei der Armee und in den, im Belagerungs-Zustande befindlichen, Plätzen, welcher der Veruntreuung in Ansehung des Masses oder des Gewichts der Rationen überführt wird, soll mit dreijähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

Art. 245. Jeder Vorgesetzte der Administrationen der Armee, welcher überführt wird, dass er, im Einverständnisse mit den Lieferanten und Austheilern, Lieferungen an Getreide oder Fourrage von schlechter Qualität angenommen habe, soll zu dreijähriger öffentlicher Arbeit, und noch ausserdem zu einer Geldbusse, verurtheilt werden.

Art. 246. Jede Militär-Person, jeder bei der Administration Angestellte oder jede andere Person, welcher zur Armee oder zu deren Gefolge gehört, soll, wenn sie überführt wird, falsche Scheine (Bons) vermittelst Nachahmung der Unterschriften verfertigt zu haben, mit drei- bis zehnjähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

Art. 247. Jeder Vorgesetzte der Verwaltung oder Fuhrmann, welcher überführt wird, dass er den Dienst eines Militär-Transportes oder einer Zufuhr verzögert oder aufgehalten habe, soll mit sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden. War dieses vorher überlegter Plan, so soll er mit dreijährigem Kugelschleppen, und endlich mit dem Tode bestraft werden, wenn es in der Absicht eines Verraths geschah.

Art. 248. Jede Militär- oder andere Person bei der Armee oder in deren Gefolge, welche bei irgend einem Zweige der Verwaltung oder einer Rechnungs- und Zahlungs-Commission angestellt ist, und sich wissentlich und zu ihrem Vortheile einer Veruntreuung oder eines Unterschleifs schuldig macht, soll entsetzt, mit einjährigem Gefängnisse bestraft, und zur Wiedererstattung und Zahlung in die Casse des Armee-Zahlmeisters alles dessen, was er etwa erhalten haben mag, verurtheilt werden.

Art. 249. Ein jeder, welcher bei einer der Verwaltungen der Armee oder bei der eines Corps angestellt ist, und einer Treulosigkeit bei Ausübung seiner Dienstverrichtungen überführt wird, soll entsetzt und mit einjährigem Gefängnisse bestraft werden; ist durch die Folgen einer solchen Treulosigkeit die Sicherheit der Armee oder der Erfolg ihrer Unternehmungen gefährdet worden, so soll er mit dem Tode bestraft werden.

Art. 250.. Jede Militär-Person, welche bei einer Musterung des wirklichen Bestandes einen Soldaten aus einem andern Regimente oder irgend ein anderes Individuum als zu ihrem Regimente, ihrer Compagnie oder ihrem Detaschement gehörig aufgestellt hat, soll, wenn sie Officier ist, entsetzt und mit einjährigem Gefängnisse bestraft werden; ist es ein Unterofficier, so soll er cassiert und mit dreimonatlicher Gefängnisstrafe belegt werden.

Die nämliche Strafe findet bei den Truppen zu Pferde statt, sobald sie bei Musterungen Pferde aufführen, welche nicht zum Corps oder zu der Abtheilung des Corps gehören, welches die Revue passiert.

Art. 251. Jedes zur Armee oder deren Gefolge gehörige Individuum, welches überführt wird, dass es durch falsche Bescheinigungen oder sonstige unerlaubte Mittel zur Befreiung eines zum Militär-Dienste berufenen Bürgers beigetragen hat, soll mit fünfjähriger Eisenstrafe belegt, und die Summe, welche es etwa empfangen hat, zum Vortheile der Invaliden-Casse confiscirt werden.

Wenn der Angeschuldigte gar nicht zur Armee gehört, so soll er an das competente Tribunal abgegeben werden.

Achtes Kapitel.

Von der Insubordination und andern Vergehungen gegen die militärische Disciplin.

Art. 252. Jeder Commandant eines Truppen-Corps, eines festen Platzes oder Postens, der dessen Commando gegen den Befehl seines Oberen fortsetzt, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 253. Jeder Befehlshaber, welcher seine Mannschaft versammelt hält, wenn deren Trennung von seinem Oberen befohlen ist, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 254. Jeder Militär-Chef, der seine Mannschaft bei den Fahnen behält, wenn deren Abdankung von seinem Oberen befohlen, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 255. Aufstand oder vereinigter Ungehorsam gegen die Oberen, soll sowohl an den Aufwiegeln, als an den Officieren, welche zugegen gewesen, und sich nicht dessen Ausbrüche mit allen in ihrer Gewalt befindlichen Mitteln widersetzt haben, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 256. Im Falle eines Auflaufs von Seiten der Militär- oder anderer zur Armee oder deren Gefolge gehörigen Personen, sollen die Oberen im Namen des Königs befehlen, dass ein Jeder sich entferne. Ist der Zusammenlauf durch den im Namen des Königs geschehenen Befehl noch nicht aufgelöst, so sind die Oberen berechtigt, alle Zwangsmassregeln anzuwenden, die sie zu dessen Zerstreung für nöthig erachten. Die Urheber eines solchen Auflaufs, wozu jedesmal die Officiere und Unterofficiere, die daran Theil genommen, gerechnet werden sollen, müssen sogleich ergriffen, vor ein Kriegs-Gericht geführt und mit dem Tode bestraft werden. Jede Militär-Person, welche, nachdem sie namentlich aufgefordert worden ist, sich von dem Auftritte zu trennen, diesem Aufrufe nicht Folge geleistet hat, soll gleichfalls als Urheber des Complots angesehen werden.

Art. 257. Verlässt eine Truppen-Abtheilung ohne Befehl, entweder aus Insubordinationsgeist, oder um Excesse zu verüben, den ihr angewiesenen Posten während des Dienstes, so soll der dabei gegenwärtige Officier oder Unterofficier, der, vermöge seines Grades, alle in seiner Gewalt stehenden Mittel zur Verhütung einer solchen Entweichung hätte anwenden sollen, wenn er solches unterlassen, mit dem Tode bestraft werden.

Wenn sich bei einer solchen Truppen-Abtheilung weder Officiere noch Unterofficiere befanden, so sollen die vier Soldaten, welche die ältesten im Dienste sind, verantwortlich seyn und mit zehnjähriger Eisenstrafe belegt werden, insofern sie nicht die eigentlichen Urheber des Verbrechens angeben, gegen welche alsdann die Untersuchung gerichtet, und die hiernächst als Rädelsführer mit dem Tode bestraft werden sollen.

Art. 258. Wenn sich eine Truppen-Abtheilung, welche zum Marsch oder zum Angriff gegen den Feind, oder sonst zu irgend einem andern von ihrem Befehlshaber befohlenen Dienste beordert wird, weigert, diesem Befehle Folge zu leisten, so soll erklärt werden, dass sie sich im Zustande des Aufruhrs befinde, und den Vorschriften des obigen 257sten Artikels gemäss gegen sie verfahren werden.

Art. 259. Jede Militär- oder andere zur Armee gehörige Person, welche zum Marsch oder zum Angriff gegen den Feind, oder sonst zu irgend einem andern von ihrem Befehlshaber befohlenen Dienste beordert ist, soll, wenn sie im Angesichte des Feindes und im Gefechte sich förmlich weigert, zu gehorchen, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 260. Jede Militär- oder andere im Dienste der Armee angestellte Person, welche, sobald der Generalmarsch geschlagen, sich nicht auf ihren Posten begibt, soll, zum ersten Male mit

einmonatlichem, zum zweiten Male aber mit dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, und ihres Grades oder ihrer Stelle entsetzt werden.

Der gemeine Soldat soll in diesem zweiten Falle mit sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Im Falle einer abermaligen Wiederholung soll der Schuldige mit zweijährigem Kugelschleppen bestraft werden.

Art. 261. Jeder Officier, welcher zum Marsch gegen den Feind beordert ist, und sich nicht auf seinen Posten begibt, soll entsetzt, mit dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, und für unfähig erklärt werden, irgend einen Grad in der Armee zu bekleiden.

Hat ein Unterofficier sich dieses Vergehens schuldig gemacht, so soll er mit zwei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft, und degradiert werden.

Ein gemeiner Soldat soll in diesem Falle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnisstrafe belegt werden.

Ist es endlich von einem im Dienste der Armee Angestellten begangen worden, so soll er seiner Stelle entsetzt und mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnisstrafe belegt werden.

Eine Wiederholung dieses Vergehens von Seiten des Unterofficiers oder Soldaten soll mit zweijährigem Kugelschleppen bestraft werden.

Art. 262. Jede Militär-Person, welche sich als Schildwache zu Fuss oder zu Pferd auf ihrem Posten, im Angesichte des Feindes, oder auf den Festungswerken eines belagerten oder berannten Platzes berauscht, oder welche man daselbst eingeschlafen findet, soll mit zweijährigem Kugelschleppen verurtheilt werden.

Art. 263. Jede Schildwache zu Fuss oder zu Pferd auf dem, dem Feinde zunächst seyenden, Posten, oder auf den Festungswerken eines belagerten oder berannten Platzes gestellte Militär-Person, welche überführt wird, dass sie den ihr ertheilten Befehl nicht vollzogen hat, soll zu ein- bis fünfjährigem Kugelschleppen verurtheilt werden.

Art. 264. Jeder Commandant eines dem Feinde gegenüberstehenden Postens oder eines belagerten Platzes, welcher überführt wird, dass er die den Wachen gegebenen Ordres verändert habe, ohne davon auf der Stelle dem Oberbefehlshaber Rechenschaft abgelegt zu haben, soll mit sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Wenn durch diese Veränderung der Ordres die Sicherheit des Postens, der Stadt, oder der Armee gefährdet worden, so soll er entsetzt und zu einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Wird der Angeschuldigte überführt, diese Veränderung bösllicher Weise und in der Absicht des Verraths vorgenommen zu haben, so soll er mit dem Tode bestraft werden.

Art. 265. Jede Militär-Person, welche überführt wird, die der Mannschaft ertheilt General-Ordre, im Lager, in Cantonirungen, im Quartiere, in Garnisonen der Casernen gewaltsam überschritten oder selbst verletzt zu haben, soll mit sechsjähriger Eisenstrafe belegt werden.

Art. 266. Jeder Verletzung einer General-Ordre, welche von einer Truppen-Abtheilung begangen wird, soll als eine Handlung des vereinigten Ungehorsams angesehen werden; die Anführer und Anstifter dieses Verbrechens, sowie die Officiere, die daran Theil genommen, sollen mit zehnjähriger Eisenstrafe belegt werden.

Ist die Verletzung der Ordre mit bewaffneter Hand von einer Truppen-Abtheilung geschehen, so sollen in Ansehung derselben die Vorschriften des 257sten Artikels in Anwendung gebracht werden.

Art. 267. Jede Militär-Person, welche im Kriege, um für ihre eigene Sicherheit zu sorgen, sich nicht auf ihren Posten begeben hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 268. Jeder Commandant eines Postens, der diesen, ohne Befehl oder Erlaubnis, für seine Person verlassen hat, soll, wenn er Officier ist, entsetzt, wenn er Unterofficier ist, cassiert und mit dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden. Geschah es im Angesichte des Feindes, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

Art. 269. Eine Schildwache zu Fuss oder mit dem Pferd, welche, ohne abgelöst zu seyn, ihren Posten verlässt, soll mit sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Hat sie ihren Posten im Angesichte des Feindes verlassen, ohne dazu von ihm genöthigt worden zu seyn, so soll sie mit dem Tode bestraft werden.

Art. 270. Jede Militär-Person, welche überführt wird, in einem Gefechte mit dem Feinde ihre Waffen feiger Weise von sich geworfen zu haben, soll mit dreijähriger Eisenstrafe belegt werden.

Art. 271. Jede Militär- oder andere zur Armee und deren Gefolge gehörige Person, welche, ohne Befehl oder ohne Erlaubnis des Befehlshabers die Vorposten der Armee überschritten hat, oder aus einem belagerten oder berannten Platze herausgegangen ist, soll für einen Spion gehalten und mit dem Tode bestraft werden.

Art. 272. Jede Militär-Person, welche überführt wird, mit Worten oder Gebärden ihrem Oberen gedroht oder ihn geschimpft zu haben, soll mit fünfjährigem, hat sie ihm mit Waffen gedroht, mit zehnjährigem Kugelschleppen, und, wenn sie sich Gewaltthätigkeiten erlaubt hat, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 273. Jede Militär- oder andere zur Armee oder deren Gefolge gehörige Person, die eine Schirmwache beschimpft, angreift oder vertreibt, soll zu vierjähriger öffentlicher Arbeit verurtheilt werden.

Art. 274. Jede Militär-Person, welche nicht im Dienste ist, oder jedes andere zur Armee oder deren Gefolge gehörige Individuum, welches der Wache oder einer Patrouille sich widersetzt, und den Degen oder den Säbel zieht, soll mit dreijähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

Art. 275. Jede Militär- oder andere zur Armee oder deren Gefolge gehörige Person, welche einzeln oder in Gemeinschaft mit mehreren, sich auf irgend eine Weise der Auslieferung, der gerichtlichen Verfolgung, Beurtheilung oder Bestrafung eines militärischer Verbrechen Schuldigen widersetzt, soll den Vorschriften des 255, 256 und 257sten Artikels gemäss, als Aufrührer angesehen und behandelt werden.

Art. 276. Jede Militär- oder andere zur Armee oder deren Gefolge gehörige Person, welche überführt wird, eine Schildwache mit Worten oder Gebärden beleidigt zu haben, soll mit ein- bis dreimonatlichem, wenn sie ein Unterofficier ist, mit zwei- bis viermonatlichem, und wenn sie ein Officier ist, mit sechsmonatlichem Gefängnisse belegt werden.

Ist die Beleidigung mit irgend einer Waffe zugefügt, oder bestand sie in wirklichen Thätlichkeiten, so soll der Verbrecher mit dem Tode bestraft werden.

Art. 277. Jeder Militär- oder andere zur Armee oder deren Gefolge gehörige Person, welche irgend eine öffentliche Behörde beleidigt, soll, wenn Thätlichkeiten dabei vorkommen, mit einjährigem Gefängnisse, und wenn sie sich ihrer Waffen dabei bedient hat, mit zweijähriger Eisenstrafe belegt werden.

Jede Militär- oder andere zur Armee oder deren Gefolge gehörige Person, welche sich der Gendarmerie widersetzt, sobald sie als öffentliche Gewalt zur Aufrechterhaltung der Polizei handelt, und in Uniform erscheint, soll, wenn dabei Thätlichkeiten vorgefallen sind, mit einjährigem Gefängnisse, und wenn sie sich ihrer Waffen bedient hat, mit zweijähriger Eisenstrafe belegt werden.

Art. 278. Jede Militär-Person, welcher die Bewachung oder Escortirung eines Angeschuldigten oder Verurtheilten übertragen worden, ist für dessen Entweichung verantwortlich, sie sey mit ihm einverstanden gewesen oder habe sich nur eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen.

Gegen Verbrechen dieser Art sollen folgende Strafen stattfinden:

Im Falle einer blossen Nachlässigkeit soll, wenn der entwichene Gefangene eines Verbrechens angeschuldigt ist, welches keine Leibesstrafe nach sich zieht, die Strafe in sechsmonatlichem Gefängnisse, und wenn das Verbrechen eine schwere Leibesstrafe zur Folge hat, in einjährigem Gefängnisse bestehen.

War der entwichene Gefangene in die Eisen oder zum Tode verurtheilt, so soll, bei einer blossen Nachlässigkeit desjenigen, dem er zur Bewachung anvertraut war, im ersten Falle auf einjähriges, und im letzten Falle, auf zweijähriges Kugelschleppen erkannt werden.

Im Falle eines Einverständnisses soll auf zweijährige Eisenstrafe erkannt werden, wenn der entwichene Gefangene eines Verbrechens angeschuldigt war, welches keine schwere Leibesstrafe nach sich zieht; zieht es eine solche nach sich, so soll auf vierjährige erkannt werden.

Ist ein zum Tode Verurtheilter durch Einverständnis mit der Militärperson, welcher er zur Bewachung anvertrauet war, entsprungen, so soll die letztere mit zwölfjähriger Eisenstrafe belegt werden; sie soll aber nur mit sechsjähriger bestraft werden, wenn der Entwichene nur in die Eisen verurtheilt war.

Art. 279. Jede Militär-Person, welche zur Verfolgung eines Deserteurs abgeschickt ist, und sich durch Geld oder Geldes-Werth verleiten lässt, ihn nicht zu verhaften, soll mit zwei- bis fünfjähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

Art. 280. Jede Militär- oder andere zu der Armee oder deren Gefolge gehörige Person, welche bei einer Instruction vor einem Kriegs-Gerichte, sich eines falschen Zeugnisses gegen einen Angeklagten schuldig macht, soll dieselbe Strafe leiden, welche den Angeklagten würde getroffen haben, wenn er wäre überführt worden.

Art. 281. Jeder Zeuge, welcher von einem Kriegs-Gerichte, auf die an ihn ergangene Aufforderung seine Aussage eidlich zu bekräftigen, einen falschen Eid ablegt, soll, wenn er im Verfolge der Instruction des Processes dessen überführt wird, nach Beschaffenheit des Falles, mit ein- bis dreijährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 282. Jede Militär-Person, welche überführt wird, dass sie sich des Abschiedes eines andern bedient, oder ihrem Abschiede einen andern Namen, als den ihrigen, hat unterschrieben lassen, soll mit fünfjähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

Art. 283. Jeder Miturheber eines Verbrechens soll mit demjenigen, welcher dasselbe verübt hat, gleiche Strafe leiden, ausser in den durch die Gesetze ausgenommenen Fällen.

Art. 284. Alle Pflichtverletzungen und Vergehungen gegen die militärische Disciplin, welche nicht so erheblich sind, als die in diesem Straf-Gesetzbuche verzeichneten, sollen von den Generalen oder Befehlshabern der Truppen-Corps als Disciplin-Fehler bestraft werden.

Art. 285. Jeder General, welcher den Oberbefehl über eine Armee führt, so wie jeder Officier, der in einem berannten oder belagerten Platze commandiert, ist ermächtigt, die den Umständen nach erforderlichen besondern Disciplinar-Reglements zu erlassen; diese Reglements sollen jedoch immer nur zur vorläufigen Ergänzung dieses Straf-Gesetzbuches und der schon bestehenden Militär-Verordnungen dienen, und können nur so lange gelten, als die Armee versammelt oder der Platz eingeschlossen ist.

Art. 286. Unser Kriegs-Minister und Unser Minister der Justiz und des Innern sind, ein jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**